

In der Verehrung der Hausherren zeigten die Kapuziner seit ihrer Niederlassung am Ort großen Eifer und waren seitdem bei jeder Reliquienprüfung zugegen, zuerst im Jahre 1636. Man darf annehmen, daß sie die folgenden Öffnungen des Hausherrenschreines in den Jahren 1689, 1697, 1715 und 1746 mitveranlaßt haben. Sie geschahen, um die hl. Gebeine herauszunehmen, sie öffentlich in Silberschüsseln auszustellen und in der Prozession mitzuführen. Mit besonderer Feierlichkeit und Anteilnahme der Bevölkerung wird das Hausherrenfest im letztgenannten Jahre 1746 begangen worden sein, nachdem im Jahr zuvor die französische Besatzung abgezogen war. P. Philipp Fischer schrieb damals zu Ehren der Schutzpatrone die „Dreyfach beglückte Zeller Heiligen Zierd“, man ließ ein Andachtsbild mit der ältesten erhaltenen Abbildung des Hausherrenschreins und des Zenohauptes drucken²⁰⁾ und danach eine Medaille prägen²¹⁾. Auch die barocke Neugestaltung der Hausherrenkapelle im Münster steht mit dieser neuen Kultblüte in Zusammenhang.

So sehen wir die Hausherrenreliquiare in Freud und Leid eng verknüpft mit der Radolfzeller Stadtgeschichte. Mehrmals fanden wir an ihnen ein geschmeidiges Festhalten an der Tradition tätig, das alte und neue Formen harmonisch mit einander verband. Erkannten aber auch durch diese erste eingehende Untersuchung, wie weit ihr bedeutender Kunstwert Zeugnis ablegt für die opfervolle Sorge und den kulturellen Hochstand der Bürgerschaft in früheren Jahrhunderten. Sie verdienen auch heute mit der gleichen Liebe von den Nachfahren gehegt und weiter gepflegt zu werden.

Das Kulturporträt der beiden alamannischen Rechtstexte: Pactus und Lex Alamannorum

Von Franz Beyerle, Konstanz

Die Frühgeschichte des fränkischen Herzogtums Alamannien ist an geschichtlichen Nachrichten arm. Ein *par Vitae Sanctorum* (Lebensbeschreibungen von Heiligen), ein paar Urkunden, welche sachlich etwas hergeben. Dagegen fast keine Aufschlüsse der Annalen über Staat, Kirche und Volkstum, soziale und wirtschaftliche Zustände. Umso mitteilbarer sind die beiden Rechtstexte: *Pactus* und *Lex Alamannorum* (PA und LA)¹⁾. Man muß sich freilich davon Rechenschaft geben, daß

²⁰⁾ Abb. bei H. Berner, *Die Radolfzeller Hausherren*, Radolfzell 1953, S. 16/17. Andachtsbild v. 1745. Über den Reliquiaren in Wolken schwebend Maria als Königin m. d. Jesuskind. Links: S. Theopont mit Kind (= Jesuskind, das ihn im Kerker besuchte), rechts: Senesius mit dem halbierten Stier und St. Zeno mit der Tochter des Gallienus, aus deren Mund der Teufel fährt, von dem sie der Heilige befreite.

²¹⁾ J. Günzburger, *Medaillen badischer Klöster und Wallfahrtsorte*, Nürnberg 1930. Nr. 122 Taf. 3 Abb.

¹⁾ Zur zeitlichen Orientierung nur ein paar Worte: den *Pactus* (PA) hat man meist der Zeit Dagoberts I. zugeschrieben, die *Lex* (LA) dem ersten Drittel des 8. Jahrhunderts: der Zeit Chlothars IV. (718/19) und Herzog Lantfrids (709—730). Ich stelle meine demnächst in der *Savigny-Zeitschrift*, Germ. Abt. 1956, näher begründete Auffassung dagegen, im Anschluß an den austrasischen Prolog von ca. 650/55 und die *Gesetzesrubra* und Eingänge der LA und der *Lex Baiuvariorum*:

a) Der Abschnitt Volkssachen (LA 44 ff) und die PA-Fragmente III—V gehören im Grundtext einem Gesetz Theuderichs I. (511—532) für Nordalamannien an;

b) Kirchen- und Herzogsrecht (LA 1—43), dann Übernahme der Diebstahlsbuße des neunfachen Sachwerts aus dem Westgotenrecht sind Theudebert I. (532—548) zuzu-

diese Texte nicht Schöpfungen eines einmaligen legislativen Aktes sind. Ihre Spruchweisheit wurde im Lauf der Zeit so, wie sie als Zusammenstellung und sinnvoll geordnet²⁾ vorliegt, aufgesammelt. Doch dürfte dies für das Gesamtbild des Kulturzustandes, der aus diesen Texten spricht, nicht viel ausmachen: die Zeit zwischen der Einverleibung Alamanniens ins Frankenreich und dem Aufstand von 730 gegen Karl Martell war kulturell wohl kaum großen Veränderungen unterworfen.

Gesetzbücher wollen gewiß nicht ein Kulturporträt zeichnen; sie wollen eine soziale Lebensordnung festlegen. Gleichwohl spiegeln sie, falls lebensnah, den kulturellen Zustand ihrer Zeit. Sie tun dies umso plastischer, je unberührter von blasser Begriffssprache sie noch sind — und unsere Texte lassen es an Farbe und Details nicht fehlen.

Derartige Texte sind ein Lesebuch für den geistig Interessierten, das die Geschichte selbst geschrieben hat. Das Volkstum Alamanniens, kirchliches, staatliches und wirtschaftliches Leben, und nicht zuletzt der Kampf ums Recht tritt darin lebensnah vor unser Auge. Der Alltag auf den großen Herrenhöfen und den Hofgütern adelbäuerlichen Zuschnitts, die Wirklichkeit in Haus und Feld, Arztkunst und Aberglaube, Blutrache und Bestattungssitte, Streit unter Männern und der unberrschte Zugriff nach dem Weib: das und noch anderes spiegelt sich hier recht eindrucksvoll. Wer würde Baudenkmäler aus so früher Zeit nicht mit der Liebe eines Kunstfreundes und Historikers betrachten: als ehrwürdige Zeugen einer längst verschwundenen Welt, als Kostbarkeiten unserer Heimat! Diese Rechtstexte sprechen noch unmittelbar und lebendiger zu uns. Kirchliche Forderungen und Belange, die Staatsgesinnung des Gesetzgebers und die Art der Herren und freien Adelsbauern: all dies tritt darin ins Profil. Sieht man vom Schwestertext der *Lex Baiuvariorum* und etwa von der *Lex Frisionum* ab, so kommt keines der Stammesrechte im Frankenreich an Farbigkeit unseren Texten gleich. Mensch, Tier und Siedlungsweise sieht man leibhaft vor sich. Vorgänge und Verhältnisse werden plastisch beschrieben, nicht nur begrifflich etikettiert.

I.

1) Schon da, wo man's zuallerletzt erwartet, im Abschnitt *Kirchensachen* der LA, wird diese Eigenart erkennbar. Der Diakon wird so gekennzeichnet: er liest (ergänze: in der Albe) das Evangelium vor dem Bischof vor, um alsdann wiederum (ergänze: mit der Dalmatika) bekleidet am Altar dem *Officium Missae* zu assistieren: LA 13.

schreiben (LA 1—4 jedoch in einer verlorenen Urfassung). Die beiden Königsnamen fließen dem Verfasser des Prologs in Eins zusammen, da Theudebert das Werk seines Vaters fortsetzte.

c) In LA 37—40, ferner in LA 36, 41—43 jetziger Fassung stehen Novellen aus der Zeit Childeberts II. (575—596) und Chlothars II. (596—629).

d) Eine abschließende Redaktion erfolgte unter Dagobert I. (623—639). PA I/II mag dazu Vorarbeit gewesen sein. Diese *Versio Dagobertina* ist z. Zt. des austrasischen Prologs noch geltendes Recht.

e) Ein alamannischer Herzog hat nach 655, aber vor 725 die LA überholt.

f) Unter Herzog Lantfrid I. (709—730) wurden die Titel LA 1/2 und wohl auch LA 3/4 durch ein Abkommen mit der Kirche in deren Sinn geändert.

Auch wer mit diesen Ansätzen nicht einverstanden ist, muß jedenfalls zugeben, daß beide Texte, also auch die *Lex*, nicht karolingisch sind. Sie sind vielmehr in Sprache, kirchlichen und staatlichen Verfassungszuständen, die sie voraussetzen, unverkennbar noch merowingisch.

²⁾ Letzteres gilt allerdings nur für die LA und für die Fragmente I/II des PA. Das Nähere darüber interessiert hier nicht.

Den Titel des Subdiakons kennt die LA noch gar nicht. Doch kann nur er mit dem Kleriker gemeint sein, „der von den Stufen der Kirche (doch wohl: des Chors) die Lesung hersagt und (als Cantor) vor dem Bischof öffentlich das Graduale und Alleluia singt“: LA 15. Man sieht hier überdies: die beiden Kleriker sind dem Officium Missae in der Bischofskirche vorbehalten. Dagegen ist der Priester nicht nur am Dom zu finden. Ihn setzt der Bischof draußen in Pfarreien ein: dort hat er dann auch seinen Pfarrhof: LA 10.

Die Macht der Kirche ebenso wie ihre segensreiche Wirksamkeit war in der Merowingerzeit nicht gering. Indes brachte es die Auswahl des höheren Klerus aus der Königsgefolgschaft mit sich (wie man aus dem Geschichtswerk Gregors von Tours ersieht), daß unkirchliche Haltung bis in die Reihen des Episkopats hinein vorkam. Daher kann es nicht überraschen, daß Bischöfe und Priester in persönliche Feindschaften mitverwickelt wurden. Der Grundtext der LA (und der L. Baiuvariorum) kennt Totschlag und andere Gewaltakte an Bischöfen so gut wie an den anderen Klerikern. LA 11 zählt uns beim Bischof auf: Beleidigen, Verwunden, Verprügeln, Lahmschlagen und Umbringen. Ursprünglich sollte dafür, wie beim Priester, das Dreifache der seinem Geburtsstand entsprechenden Buße verfallen. Allein nachträglich wurde in der LA der Bischof dem Herzog gleichgestellt (L. Baiuvariorum I 10 droht für Tötung des Sprengelbischofs eine der irischen Bußpraxis entnommene Sühne von unvorstellbarer Höhe an).

Zur Ausstattung einer (Pfarr-)Kirche gehörten nach LA 6 Knechte und Mägde, aber auch Rinder, Pferde und sonstiges Getier³⁾. (Die L. Baiuvariorum I 3 Satz 3 erwähnt daneben ausdrücklich Kelch und Patene, die Palla [Kirchengewand] und dgl.). Als heiliger Ort diente die Kirche aber auch zur Aufbewahrung von Wertstücken, zumal in unruhigen Zeiten. Wer derart in der Kirche deponiertes Geld und Gut raubte, mußte der Kirche und dem Eigentümer büßen: LA 5.

Für die Dienste und Abgaben der Kirchenknechte und =Mägde sorgt LA 21. Die Abgaben sind maßvoll: 15 Maß Bier, 1 Schwein, 2 Scheffel Brot, 5 Hühner und 20 Eier. Ein Huber konnte das gut aufbringen; wer nur eine Schuppe hatte (12 Morgen oder etwas mehr), der tat sich freilich schwerer. Die Fronpflicht aber nahm dem Eigenmann die halbe Zeit, die ihm zum Ackern blieb.

Für das Anwachsen des kirchlichen Landbesitzes sorgt die Novelle Herzog Lantfrids LA 1/2, eigentlich kein Gesetz, vielmehr ein Abkommen mit der Kirche. Wollte danach ein freier Mann sein Gut und auch sich selbst der Kirche auftragen, so sollte niemand widersprechen können. Weder die eigenen Söhne, auch wenn sie noch nicht ausgestattet waren, noch der Herzog oder der Graf, dem damit ein Dingpflichtiger entging. Der Hergang einer solchen Zuwendung an die Kirche wird genau festgelegt: der Vergabende musste eine Urkunde aufnehmen lassen, diese vor sechs oder sieben Zeugen handfesten (= bekräftigen), dazu die Zeuggenamen in der Urkunde vermerken lassen und nun diese in Gegenwart des Pfarrers auf den Altar der betr. Kirche legen. Wollte der Erbe dann nach dem Tod des Vergabenden das Gut nach Erbrecht an sich ziehen, so ging die Urkunde seinem Eide vor: der Priester mit den Urkundszeugen beschwor den urkundlich ausgewiesenen

³⁾ Wurde ein Unfreier entführt oder der Kirche Gut gestohlen, so war der Reinigungseid in Gegenwart des Pfarrherrn (pastor ecclesiae) oder dessen dazu abgeordneten Vertreters (minister) zu leisten: LA 6.

Erwerb. Nur wenn die Urkunde verbrannt oder verloren war, ließ man den Erben zum Eid mit Helfern zu: „sein Vater habe das Gut weder vergabt noch dies verkundet“ — sofern er's wagt, fügt das Abkommen wenig einladend hinzu.

Natürlich nahm die Kirche ihre Güter, zumal die abgelegenen nicht in Eigenbewirtschaftung. Vielmehr tat sie solche zu Zinsleihe aus. Doch hielt sie auf Verurkundung: LA 18. Selbst Tausch kirchlicher Eigenleute oder Ländereien gegen solche Dritter war urkundlich auszuweisen: LA 19. Was wüßten wir über die Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte unserer Heimat ohne diesen Urkundszwang!

Eine oft segensreiche Rolle spielte das Gotteshaus als Freistatt oder Asyl. Verfolgte jemand einen Schuldigen, zumal einen Eigenmann, und flüchtete dieser in eine Kirche, so wollte das Gesetz ihn nicht schutzlos wissen. „Gottesfurcht und die Ehrwürdigkeit des Gotteshauses“ — so heißt es — gebiete, daß man den Flüchtigen nicht gewaltsam heraushole, ihn vielmehr vom Geistlichen der betr. Kirche herausverlange. Dieser sollte indes den Mann nur dann ausliefern, wenn der Nacheilende sein Unterpfand (wadium)⁴⁾ dafür gab, daß dem Verfolgten die Schuld verziehen sei. Gewaltsames Herausholen war an Kirche und Obrigkeit zu büßen: LA 3. Ein Totschlag vollends in der Kirche galt als Entweihung des Gotteshauses. Zum Wergeld, das den Verwandten des Erschlagenen diesfalls zukam, trat eine Buße an die Kirche und das Friedensgeld an den Herzog hinzu: LA 4. Man sieht, welche Bedeutung in dieser waffengewohnten und zur Selbsthilfe bereiten Welt dem Kirchenfrieden zukam.

Der Sonderfriede der Kirche kam aber auch ihren Hintersassen zugut. Ein Kirchenknecht hatte das dreifache Wergeld anderer Unfreier: LA 7. Vollends ein Zinsbauer (colonus) war mit dem Wergeld freier Alamannen zu vergelten: LA 8. Das bedeutete nichts Geringeres, als daß der Übertritt eines Freien in die Schutzhörigkeit der Kirche (LA 1) den Mann in seinem strafrechtlichen Schutze nicht veränderte.

2) Im Abschnitt *Herzogsrecht* bilden Hoch- und Landesverrat, aber auch Friedensbruch im Heeresaufgebot Kapitalverbrechen: LA 23—25. Hier stand eben das Ganze auf dem Spiel. Auch Plünderung herzoglicher Güter wurde streng geahndet: der Täter mußte alles dreifach erstatten und überdies sein eigenes Leben mit seinem Wergeld loskaufen. Hatte er Mitläufer, so zahlten diese neben dem dreifachen Ersatz alles Erbeuteten die 60 Schilling-Buße: LA 34. Das sind die wenigen Kapitalverbrechen alamannischen Rechts.

Diebstahl im Heeresaufgebot des Königs kostete neunfache Diebstahlsbuße, also den 81fachen Sachwert, solcher im herzoglichen Aufgebot dreifache Diebstahlsbuße: LA 26. Dagegen war Diebstahl fremden Guts in einem Herzogshofe nur doppelt zu büßen: LA 30. Dreifache Buße kosteten wiederum Gewalttaten am Hof des Herzogs und Bruch seines Geleitfriedens: LA 33 und 28, ferner Tötung des herzoglichen Boten: LA 29, und Vergehen am weiblichen Dienstpersonal des Herzogs: LA 32. Man sieht, wie hier die Sphäre des Regenten mit besonderem Friedens- und Eigentumsschutze ausgestattet wurde.

Verweilen wir noch kurz bei den schwersten Vergehungen am Staat! Über ein Komplott gegen das Leben des Herzogs zu richten waren die ordentlichen Gerichte im Lande nicht zuständig. Darüber konnten nur die hochfreien Gerichtsherren

⁴⁾ Über die Bedeutung von wadium vgl. das in Anm. 5 Gesagte.

(principes), an ihrer Spitze der Herzog selbst oder sein Nachfolger richten. Darauf stand Todesstrafe; doch zeigt die Fassung des Gesetzes, daß Sühne nicht ausgeschlossen war. Man wird darin Rücksicht auf ständische und familiäre Empfindlichkeiten der Ersten im Herzogtum vermuten dürfen, konnten doch fast nur Leute ihres Rangs so etwas unternehmen.

Einen Sonderfall des Hochverrats bildet der Aufstand des eigenen Sohnes gegen seinen herzoglichen Vater: LA 35. Das Gesetz geht davon aus, daß der Prinz aus jugendlicher Torheit oder auf Anstiften verurteilter Menschen, welche das Land gerne in Wirren sähen, sich gegen seinen Vater feindselig erhebt, obwohl dieser „noch rüstig ist, zu Nutz des Königs wirken, sein Heer anführen und das Pferd besteigen kann“. Besiegt der Vater dann den Sohn und nimmt er ihn gefangen, so steht es ganz bei ihm, ob er den Prinzen in die Verbannung schicken oder irgendwo konsignieren, auch wohl dem König, seinem Herrn, gestellen will. Der Prinz geht seiner Erbanwartschaft verlustig und wenn er Brüder hat, teilen sie nach des Königs Weisung sich ins Erbe. Ist aber der Rebell einziger Sohn, so fällt das Erbe nach des Herzogs Tod dem König heim. Er kann es geben, wem er will — schließlich auch dem Rebellen selbst, wenn dieser hinterher es durch getreuen Dienst zu Füßen des Königs so verdient.

Plastisch wie hier den Hochverrat und seine Nachwirkungen, umschreibt LA 24 den Landesverrat. Da ruft einer ein fremdes Volk (gens) — gemeint ist wohl Kriegsvolk — ins Land: Leute, die hier nach Kriegsbrauch das Land ausbeuten und verwüsten und die Häuser niederbrennen — darauf steht Todesstrafe oder Verbannung und Vermögenseinzug.

Den Heerfrieden schützt LA 25. Bricht einer im Heere einen Streit vom Zaun, daß das Kriegsvolk mit Geschrei zusammenströmt und man die Waffen kreuzt: wenn da einer oder mehr erschlagen werden, so steht darauf gleichfalls Tod oder Verbannung und Vermögenseinzug. Wiederum wird man, wie bei Hoch- und Landesverrat, auch hier nur an Täter aus einer kleinen Oberschicht zu denken haben; daher die Ausweichmöglichkeit auf die Verbannung statt der Todesstrafe.

Was uns am Regiment — sei es der kirchlichen oder der Staatsgewalt — belangt, ist die motorische Innervation (um mich physiologisch auszudrücken). Sowohl der Bischof wie sein Immunitätsrichter geben Aufträge und Befehle unter ihrem Handzeichen (signum) oder Siegel (sigillum), etwa auf Pergament oder Papyrus: LA 22,2. Gleiches gilt von den Lenkern staatlicher Verwaltung, also Herzog, Graf und Zentnar: LA 27. Wer dem nicht Folge leistet, zahlt Buße. Vorausgesetzt ist dabei unausgesprochen, daß man in Zeiten einer Fehde oder doch persönlicher Verfeindung seines Leibs und Lebens sicher war. Dem diente der Geleitfriede. Wer sich zum Herzog oder Graf begab oder von dort zurückkehrte, war durch das Dreifache der sonstigen Buße auf Totschlag oder Gewalttat geschützt: LA 28, genau wie herzogliche Boten: LA 29.

Besonders anschaulich stellt LA 36 die Gerichtsverhandlung dar, deren Ethos kirchlicher Färbung unverkennbar ist. Nach altem Herkommen — so heißt es da ausdrücklich — tagt das Gericht in jeder Zent vor dem Grafen oder seinem Sendboten und vor dem Zentnar. Und zwar tagte es wöchentlich, in ruhigeren Zeiten vierzehntägig. Gerichtstag war, sofern Graf oder Zentnar nichts anderes bestimmten, der Samstag. Alle Freien der Zent mußten erscheinen, auch die Vassen von Herzog oder Graf, damit die kleinen Leute (pauperes) ihre Sachen vorbringen

konnten. Und was an einem Gerichtstag nicht erledigt werden konnte, stand schon zum nächsten an: „auf daß das Land gefriedet und für Ausrauben kein Platz mehr sei.“

Wollte nun jemand einen anderen verklagen, so sollte er ihn vor dem zuständigen Richter in offenem Gericht belangen: dann sollte der Richter diesen zwingen, daß er dem Nachbarn – oder wer da klagte – Rede und Antwort stehe. Mächtige, die sich dem Gebot von Graf und Zentnar entziehen konnten, sollte der Herzog selber dazu bringen, daß sie Recht nahmen – also doch wohl vor dem Herzogsgericht. Im einzelnen spielte sich das Verfahren vor Gericht wie folgt ab: Am ersten Termin wurde die Klage vorgebracht (natürlich wortstreng in gestabter Rede); sie mußte (wiederum wortwörtlich auf die Klage abgestimmt) beantwortet werden. Erklärte der Verklagte sich für unschuldig, so mußte er dem Kläger den Eid mit Helfern angeloben und Bürgen dafür stellen, daß er dem nachkommen werde. Er übergab dabei dem Grafen oder Zentnar, der den Gerichtsvorsitz hatte, ein Unterpfund (wadium)⁵⁾ dafür, daß er am festgesetzten Tag entweder schwören oder Buße zahlen werde. Am zweiten Termin – eben dem festgesetzten Tag – war dann der Eid mit Helfern zu erbringen, wenn man dazu bereit war. Entsprach der Eid (darf man ergänzen) nicht wortwörtlich der Antwort auf die Klage, so war Beklagter beweisfällig und bußhaft.

An sich kam also der Verklagte zum Reinigungseid. Unter westgotischem Rechtsinfluß bringt aber nun LA 42 eine wichtige Ausnahme. Hatte nämlich der Kläger drei oder gar vier Augenzeugen (testes veraces) und handelte es sich um Totschlag, Diebstahl oder dgl., so sollte der Richter es zur Kenntnis nehmen: dann wurde der Verklagte gar nicht erst zur eidlichen Bekräftigung seiner Unschuld zugelassen, vielmehr mußte er zahlen, damit „durch seine Gewissenlosigkeit“ nicht auch noch andere (nämlich die Helfer) zu einem falschen Eid veranlaßt würden.

Eine weitere Ausnahme vom Reinigungseid war diese: stand auf der fraglichen Tat die Todesstrafe (Hochverrat, Landesverrat, Bruch des Heerfriedens) und hatte der Kläger keine Zeugen der Beschuldigung, so kam Beklagter nicht zum Eid mit Helfern. Vielmehr trat der gerichtliche Zweikampf an dessen Stelle: LA 43. Der Satz ist aufschlußreich. Auch todeswürdige Tat verlangte einen Kläger. Und Adelsstolz verlangte, daß, wer den anderen auf den Richtblock bringen wollte, auch selbst sich dafür mit dem Schwert einsetze.

Soweit die beiden Abschnitte Kirchen- und Herzogsrecht, wo die LA unsere einzige Quelle bildet, ergänzt durch den bayerischen Schwestertext (Lex Baiuvariorum I/II), da beide auf gleichem Urtext fußen.

3) Für den Abschnitt *Volkssachen* dagegen steht neben der LA, z. T. recht aufschlußreich, der PA als zweite Quelle.

Die *Männerhändel* heben in der LA gleich mit der Blutrache an: LA 44. Die Art, die Tatbestände zu erfassen, erinnert hier an altschwedische Rechtsbücher. Es heißt da nämlich: Kommt es zum Streit zwischen zwei Männern, ob nun auf der

⁵⁾ Kein Wertgegenstand, sondern ein Persönlichkeitszeichen, meist ein mit Hausmarke versehener Stab o. dgl. Nach anderswo überlieferter Rechtssitte gab dann der Gerichtsvorsitzende das wadium in die Hand des Bürgen. Dieser übernahm damit die Gewähr für die versprochene Leistung, hier also für Leistung des Eides oder der betr. Buße.

Straße oder im Feld draußen, und schlägt einer den andern tot: verfolgen die Gesippen (pares) des Toten den Täter in sein Haus hinein und tötet ihn einer da, so kostet das ein Wergeld. Das heißt natürlich nur: Wergeld wird gegen Wergeld aufgerechnet. Man könnte zweifeln, ob mit „Pares“ die Gesippen und nicht einfach „Seinesgleichen“ gemeint sind. Doch wer die Sagas kennt, der weiß, daß niemand sich zur Teilnahme an einem Racheakte drängte, der ihn nichts anging. Die Rache war zwar Ehrenpflicht der Sippe, allein wer nichts dabei zu suchen hatte, blieb abseits.

Nun geht es im Gesetz weiter: Anders, wenn die Gesippen bei ihrem Toten auf dem Tatort bleiben, indessen Einer in der Nachbarschaft herumläuft und weitere Gesippen zusammenholt — unterdessen legt man die Waffen nieder. Dann aber eilt man kampfbereit ins Haus des Täters: wenn sie ihn hier erschlagen, so kostet es neunfaches Wergeld. Der Grund ist klar: das ist nicht mehr Rache auf dem Fuß, vielmehr organisierter Überfall (hariraida) durch eine Bande, der auch nach dem rheinfränkischen Volksrecht (L. Ribvaria 67) erhöhte Bußen nach sich zieht.

Ich übergehe weniger Bildhaftes wie den Verkauf eines bzw. einer entführten Freien außer Lands als Sklaven — und das heißt, wie wir aus Briefen Papst Gregors des Gr. an Brunhilde und ihre beiden Enkel wissen: auf die Sklavenmärkte des Mittelmeers. Ich übergehe, da die LA darin nicht Gesprächig ist, den Mord mit Blutraub⁶⁾ und die Grabschändung. Genug wenn man daraus ersieht, daß damals Grabbeigaben noch gebräuchlich waren.

Ein lohnendes Genrebild beschert uns dagegen der reiche Katalog aller erdenklichen Hiebe, Verwundungen, Verstümmelungen und Lähmungen. Hier bringt der PA manche schätzbare Ergänzung. Beide setzen bei schweren Wunden den Wundarzt (medicus) in Aktion voraus. Doch nicht, daß man sich gegenseitig den Schädel einschlägt, den Brustkorb oder Bauch durchsticht, Arm oder Bein abhaut oder doch lahmschlägt, kann überraschen: das ist in dieser waffenkundigen, unbürgerlichen Welt ganz selbstverständlich. Was uns belangt, ist vielmehr Maßstab und Typisierungskunst. Es heißt etwa in LA 57, 4: Hat einer dem anderen ein Stück der Schädeldecke herausgeschlagen, das noch (vernehmbar) klingt, wenn man es über eine 24 Fuß (ca 7 m) breite Straße in einen Schild wirft, so kostet das 6 Schillinge. Verliert aber der Arzt den Knochen, sodaß er ihn vor Gericht nicht vorweisen kann, dann soll man zwei Augenzeugen bringen oder der Arzt soll die Wahrheit dessen bezeugen.

Bei Organverletzungen wird der ungleiche Funktionsausfall genau unterschieden. So wird (LA 57, 8—10) beim Ohr zwischen Scharte, Abhauen und Taubschlagen unterschieden. Beim Auge trennt LA 57, 11—14 die Lider vom Augapfel, Verlust des oberen Lids erlaubt nicht mehr, das Auge zu schließen; Verlust des unteren Lids macht unfähig, das Tränen aufzuhalten. Das Erblinden des Augapfels, auf Alamannisch Glasauge genannt, kostet nur 20 Schilling, dagegen das Herausschlagen des Auges 40 Schillinge. Das Durchstechen der Nase steht in der Bußhöhe dem Herausschlagen eines Knochens aus der Schädeldecke gleich. Das Abschlagen der Nasenspitze kostet doppelt soviel, denn man kann dann den Schleim nicht mehr zurückhalten. Totalverlust der Nase kostet wieder 40 Schilling. (LA 57,

⁶⁾ Kein Blutraub war die Entnahme eines Leibzeichens, um damit die Tötung den Verwandten des Erschlagenen kundbar zu machen: PA II 44.

15–17). Ähnlich wie bei den Augenlidern unterscheidet das Gesetz (57, 18/19) beim Mund: das Abhauen der Unterlippe macht es unmöglich, den Speichel zurückzuhalten. Die Buße ist doppelt so hoch wie für das Abhauen der Oberlippe, daß die Zähne freiliegen. Oder es heißt (LA 57, 26): Totalverlust der Zunge kostet, weil es stumm macht, 40 Schilling, dagegen Teilverlust, daß man versteht, was der Sprechende sagen will, die Hälfte.

Aber Körpergebrechen als Verletzungsfolge werden nicht nur unter den Gesichtspunkt eines Funktionsausfalls gebracht. Beim Hieb in das Gesicht wird darauf abgestellt, ob Haar oder Bart die Narbe noch deckt (LA 57, 27), ob also eine Einbuße der persönlichen Erscheinung eintritt, die eine Komponente sozialer Geltung ist.

Vielleicht ist hier der Ort, erneut auf die erstaunliche Höhe ärztlichen Könnens hinzuweisen. Soweit man sehen kann, war im 8. Jahrhundert der Kontakt mit der Antike kein so enger mehr, wie z. Zt. eines Gregor von Tours oder (um in Austrasien zu bleiben) eines Theudebert I. und seines *magister officiorum* Parthenius. Vom ärztlichen Zeugeneid bei Schädelsplittern war bereits die Rede. Dort (LA 57, 6/) liest man weiter: liegt das Gehirn offen, sodaß der Arzt es mittels Sonde (*pinna*) oder Tampon (*pannus*) abtupft, so kostet solch ein Hieb 12 Schilling Buße. Tritt das Gehirn heraus, wie das so vorkommt: schiebt es der Arzt dann mit Arznei und⁷⁾ Seidentupfer (*siricum*) zurück und heilt die Wunde nachher ab: 40 Schilling. Ähnlich verblüffend mutet es den Leser an, wenn ein Stich durch Bauchfell und Darm, sodaß *faeces* austreten — auf Alamannisch *gorawunt* genannt (*gora* = Kot) — nicht als Tötung, vielmehr mit 40 Schilling gebüßt wird: LA 57, 57. Offenbar war hier nach damaliger Erfahrung Heilung möglich. Bei einem Stiche durch die Hand (LA 57, 33/34) wurde danach abgestuft, ob zur Heilung und Blutstillung ein glühendes Eisen eingeführt werden mußte oder nicht. Auf das Abhauen (*truncare*) eines Fußes setzt PA II 25 die 40 Schilling-Buße. Konnte der Verstümmelte aber auf seiner Stelze auch außerhalb des Ortes sich ergehen und zu Acker gehen, so waren nur 25 Schilling zu entrichten.

Unter den *Weibergeschichten* steht der Frauenraub voran. Nicht nur unversprochene Mädchen, auch Bräute und selbst Ehefrauen wurden entführt. Wer die Frau eines anderen rechtswidrig, also ohne vorausgegangene gütliche Trennung oder Verstoßung durch den ersten Mann, heimführte, mußte sie herausgeben und 80 Schilling Buße zahlen. Behalten konnte er das Weib nur, wenn der legitime Gatte damit einverstanden war; er mußte dann allerdings das Frauenwergeld von 400 Schilling erlegen. Ebenso, falls sie vor der Bereinigung des Falles mit dem Ehemann verstarb: LA 50, 1.

Wer einem anderen dessen Braut wegnahm, ohne daß das Verlöbnis zuvor gelöst worden war, mußte sie ihm zurückgeben und 200 Schilling Buße erlegen. Gab er das Mädchen nicht zurück, so verfiel auch hier das Frauenwergeld von 400 Schilling: LA 51.

Wurde ein unversprochenes Mädchen entführt, so mußte es seinem Vater auf dessen Verlangen zurückgegeben werden: LA 53, 1. Doch zeigt die Formel Markulf II 16 (= Turon. 16), daß solche Fälle gern im Wege nachträglichen Munterwerbs, also gütlich erledigt wurden; der Entführer mußte dann die Geraubte dotieren.

⁷⁾ Das aut steht hier im Text für et: mit Heilsalbe und Seidentupfer.

Neben Verwicklungen, die eine Herzensneigung mit sich brachte, behandelt das Gesetz aber auch Unbeherrschtheiten des Trieblebens (wie übrigens auch andere Volksrechte). Dabei schwebt dem Gesetzgeber eine solche Lage vor, die günstige Gelegenheit zum Abenteuer bot. Es heißt etwa (LA 56, 1): ein freies Weib, noch unverheiratet (*virgo*), ist unterwegs von einem Ort (*villa*) zum andern. Da begegnet ihr Einer: der entblößt mit keckem Griff (*per raptum*) ihr Haupt: 6 Schilling. Hebt er ihr Gewand hoch, daß das bloße Knie erscheint: 6 Schilling. Entblößt er ihre Posteriora oder Anteriora: 12 Schilling. Wenn er sie vergewaltigt: 40 Schilling. Eine verheiratete Frau hat hierbei doppelte Buße: LA 56, 2.

Anschließend noch ein paar herausgegriffene Tatbestände:

Dreistigkeiten gegenüber Frauen haben ihr Gegenstück in Gewalttätigkeiten unter Männern, wie denn das Sittenbild, das man aus den *Leges* erhält, gewiß den Eindruck einer ungeschlachten, vielfach unbeherrschten, aber doch im Sinne *Salvians* noch unverdorbenen Welt macht.

Der Neigung zu Gewalttat entspricht es, wenn etwa einer den anderen unterwegs ohne Rechtsgrund anpackt (PA III 5 sagt: sei's an der Hand oder am Rock), ihm den Weg verlegt oder auch ihm etwas wegzunehmen sucht (LA 58) oder ihn gar vom Pferd herunter wirft (LA 59).

Ein düsteres Kapitel ist der Hexenwahn, wie er in PA II 31–35 spukt. Schon die Bezeichnung als Hexe oder als Giftmischerin zeigt die Befangenheit im Argwohn. Daß eine Totgeburt auch auf Behexung zurückgeführt wurde, zeigt eine der ältesten Handschriften, der *Wolfenbütteler Codex 560* (A 8 der *Lehmann'schen Ausgabe*), wenn sie dafür das *Rubrum instigare* wählt. Im PA kommt dann erst voll der *Aberwitz* zutage. Jemand „merkt“, ein freies Weib sei Hexe oder Giftmischerin. Er bemächtigt sich ihrer und stellt sie auf eine *Faschinenhürde* (*clida*), doch offenbar, sie zu verbrennen — allein einer ihrer Verwandten reinigt sie mit zwölf *Eidhelfern* oder auch im *Zweikampf* vom Verdacht: das kostet den Verfolger 80⁸⁾ Schillinge. Stirbt aber nun derjenige, an dessen *Siechtum* man der vermeintlichen Hexe die Schuld gab, so muß ihr Retter für den Toten *Wergeld* zahlen. Er wird also wie ein *Bürge* behandelt. Daß eine böartige Person wohl auch die *Saat* besprechen könne, wird ausweislich *L. Baiuvariorum XIII 8* bereitwillig geglaubt. Vielleicht ist auch die lückenhafte Textstelle PA IV 2 in diesem Sinne zu verstehen.

II.

Noch ein paar Ausführungen über Ehe und Haus, Sippe und bäuerliche Wirtschaft!

1) Die *Ehe* hat noch ganz vorbonifatianisches Gepräge. Zwar herrscht die *Muntehe* durchaus, doch Einflüsse der *Friedelschaft* sind unverkennbar. Der Mann erwirbt, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Weib mit Zahlung (oder Sicherstellung) der gesetzlichen *Widem* (*dos*), d. h. mit 40 Schillingen⁹⁾. Aus der ihm zustehenden *Munt* oder *Hausgewalt* wird in LA 50, 2 die uns fremdartig anmutende Folgerung

⁸⁾ So sind nach *Lehmanns* Vorschlag die *octingenti* zu berichtigen. Der ganze *Passus* ist durch *Textverderb* unklar.

⁹⁾ Der Textast *y* der LA schreibt 400. Doch zeigt *L. Ribvaria 37,2* mit ihrer gesetzlichen *Widem* von 50 Schilling das Unmögliche der *Lesart*. Wäre 400 zu lesen, so führe der *Entführer* kein Haar schlechter als der korrekte *Freier*, da der *Entführer* nur das *Wergeld* von 400 zahlt, wie oben dargelegt.

gezogen, daß Kinder der entführten Ehefrau, die der Entführer gezeugt hat, unter der Hausgewalt des legitimen Gatten standen und ihm, sofern sie beim Entführer starben, mit ihrem Wergeld zu erstatten waren. Da keine Altersgrenze angegeben wird, darf unterstellt werden, daß erst der Austritt aus dem — muntrechtlichen — Hause (des legitimen Gatten), wie sonst der aus dem angeborenen Elternhaus selbständig machte. Die Zuteilung der Munt an den verlassenen Mann des Weibes ist von Sorge um die Arbeitskräfte der ihm sonst heranwachsenden ehelichen Kinder, um welche er betrogen ward, diktiert.

Auffällig ist, daß PA III 3 von Verstoßung der Ehefrau spricht, ohne dabei Ehebruch, Giftmischerei und Kuppelei¹⁰⁾ vorauszusetzen: die einzigen Verstoßungsgründe, die das römische Recht anerkannte. Und der Zusammenhang zeigt klar, daß derlei keineswegs vorausgesetzt wird. Denn der Mann erkaufte die einseitige Lösung des Ehebandes mit 40 Schilling und die Verstoßene nimmt überdies ihr Eingebrauchtes mit zurück ins Elternhaus. In diesem Punkt besteht übrigens kein Unterschied zwischen Verlöbnis und Ehe. Löste ein Verlobter einseitig das Verlöbnis, um eine andere zu heiraten, so mußte er gleichfalls der verlassenen Braut die 40 Schilling erlegen. Aber hier kommt (wie in L. Baiuvar. VIII 15) eine Ehrengenußung hinzu. Er muß nämlich mit Eidhelfern selbzwölft schwören, „er habe weder eine Fehl an ihr gefunden noch verschmähe er sie: (nein) keinen Fehler habe er an ihr entdeckt, vielmehr habe die Liebe zu einer anderen ihn bestimmt, diese im Stich zu lassen und jene andere zum Weib zu nehmen“.

Wie schon gesagt, zeigt dieses vorkarolingische Eherecht Einflüsse der frei lösbaren Friedelschaft. Daher stammt insbesondere die Aufhebung der Ehe durch beiderseitiges Einverständnis: PA III 2¹¹⁾ —, wofür die Formelsammlung Markulfs (II 30 = Form. Turon. 19) ein westfränkisches Seitenstück bietet¹¹⁾ Kennzeichnend für die Sitte der Friedelschaft ist auch die Morgengabe, weshalb bekanntlich später Ehen mindern Rechts (wegen Unebenbürtigkeit) als morganatische bezeichnet wurden. Gesetzliche Höhe der Morgengabe sind zwölf Schillinge: ob nun in Gold und Silber, in einer dienstbaren Person oder in einem Reittier dargebracht: LA 54, 2. Weil morgens nach der Brautnacht und daher wohl meist ohne Zeugen gegeben, durfte das Weib sie mit ihrem Eid auf Brust und Zopf flechten beschwören, auf Alamannisch Nasteid geheißten.

2) Die *Sippe* ist z. Zt. der beiden alamannischen Rechtstexte noch durchaus lebendig. So spricht PA II 54 von den Heersippen (heris generationes) ganz wie der angelsächsische Beowulf. Von obrigkeitlichen Anführern (etwa den decani und centuriones der L. Baiuvariorum II 5) verlautet nichts. Man darf vermuten, daß der Staatsmann oder Herrscher, der das bairische Volksheer organisierte, in Alamannien die ursprünglichere sippestaatliche Heeresordnung achten mußte. Dem

¹⁰⁾ Statt letzterer nennt L. Burgund. 34,3 die Grabschändung.

¹¹⁾ Ich sehe in PA III 2 Abs. 2 einen Fall einverständlicher Aufhebung der Ehe. Die Sätze III 1 und 2^I handeln davon, daß der Mann die Frau bzw. sie ihn überlebte und regeln dafür die güterrechtliche Auseinandersetzung. III 2 Abs. 2 handelt m. E. von friedlichem Sich-Trennen, III 3 von Heimsendung des Weibes durch den Mann. Lehmanns Paragraphierung führt also irre. Es heißt in III 2^{II}: „Wollen sie auseinandergehen (partire = ital. partire, franz. partir), so nehme sie, was ihr gesetzlich zusteht (d. h. Widem und Morgengabe); den Hausrat teilen sie zu gleichen Teilen. Da in III 2^I kein vermögensrechtliches Gemeinschaftsverhältnis vorausgeht, kann das partire hier nicht als „teilen“ verstanden werden.“

entspricht es denn auch, daß der Fahnenflüchtige, der seinen kämpfenden Gesippen (par) im Stiche ließ, nach LA 90 ihm und nicht der Obrigkeit das Wergeld schuldete.

Ohne eine bestimmte Organisation für diesen Fall vorauszusetzen, behandelte die Sitte doch die Totenwache und Bestattung als Verwandtenpflicht. Von ersterer (LA 44, 2) war schon die Rede. Zu letzterer steuert L. Baiuvar. XIX 8 einen interessanten Beleg bei. Hier wird es als ein Weistum „falscher Richter“ bezeichnet, wie man verfare. Man habe der Leiche ein Totenbrett unterlegt und dann solange gewartet, bis der herbeigerufene Nächstverwandte, Sohn oder Bruder, die erste Erdscholle auf den Toten warf, damit die anderen sich nicht (ergänze: der Eigenmacht) schuldig machten. Das wahre Gesetz — gemeint kann nur die Bibel sein — wisse davon indessen nichts. Nun sagt aber auch PA III 20: „Wenn jemand einen Freien oder eine Freie ohne Erlaubnis dessen, dem der Leichnam (angehörig) ist, bestattet, ist er 40 Schilling (zu Buße) verfallen“. So falsch unterrichtet können also die bayerischen Richter, gegen die sich XIX 8 wendet, doch nicht gewesen sein. Den wirklichen Sachverhalt verrät aber L. Baiuvar. XIX 7 mit dem Zitat aus Jesus Sirach 38, 16.

Ein höchst interessantes Licht auf die — aus Caesar ja bekannte — Rolle der Sippe bei der Landnahme wirft LA 81. Da streiten nämlich zwei Geschlechtsverbände (genealogiae) um einen Grenzstreifen. Die eine Partei sagt: „hier läuft unsere Grenze“, die andere: „nein, hier!“ Der Titel, der in kürzerer Fassung sich auch in L. Baiuvar. XII 8 findet, ist angeregt durch ein westgotisches Gesetz (L. Visig. X 3, 3), das die L. Baiuvar. XII 4 wörtlich übernommen hat. Allein dort wird auf Grenzzeichen abgehoben: es handelt sich um abgemarktes, längst angebautes Land einzelner Haushaltungen. Hier aber, in LA 81, meint der Gesetzgeber offenes Weideland am Rande von Siedlungsgebieten, sodaß man Abmarkung nicht nötig fand. Daher entscheidet hier das Kampfordal. Im Beisein des Grafen wird der strittige Landstreifen abgesteckt. Dann wird dem Land eine Erdscholle nebst Zweig entnommen, unwickelt und versiegelt, um am Kampftag durch den Treuhänder, welchem der Graf sie anvertraut hatte, wieder vor Gericht gebracht zu werden. Während die Schwerter der beiden Kämpen die Scholle berühren, wird Gott angerufen und seinem Urteil die Entscheidung anheimgegeben. Es folgt der Zweikampf: dem Sieger fällt der Streifen Landes zu.

Das Bild solcher Sippe-Großmarken (mit einer Mehrheit von Siedlungen innerhalb einer jeden) hat sich im Thüringer Altgau, zwischen Helme und Unstrut¹²⁾, in den Ortsnamen erhalten. Da ist eine geschlossene Gruppe lauter von Suomar (mitteldeutsch Somar) abgeleiteter Ortsnamen: die Mark also der Somaringe: Sömmerda, Wenigensömmern, Gangloffsömmern, Lützensömmern, Mittelsömmern, Haussömmern und Hornsömmern. Westlich davon sitzen die Heilinge, nach ihrem Ahnherren Heilo benannt, mit den Ortsnamen Wünschheilungen, Bothenheilungen, Issersheilungen, Appenheilungen, Neu'nheilungen und Kirchheilungen. Selbstredend war das Land auch hier seit je nach Haushalten aufgeteilt: Hausgut, wie es LA 85 beim Tod des Hausvaters bis zur Teilung der Söhne als Gesamthand-Eigen behandelt, wovon kein Teilrecht der Belastung zugänglich war.

¹²⁾ Man vgl. das Croqui in m. Abhdl. über Ortsnamen der Landnahmezeit und karolingische Personennamen als sozialgeschichtl. Anschauungstoff: Festschrift Karl Haff S. 22.

3) Es ist reizvoll, anhand der Bußenkataloge für Diebstahl, Brandstiftung und — was das lebende Inventar anlangt — für Tötung sich ein Bild vom einzelnen Wirtschaftskörper jener Zeit zu machen: vom hochadligen Hofe und dem adelbäuerlichen Hofgut mit Zubehör und von den Arbeitskräften sowie deren Katen. Kein Licht fällt auf die Bauernstelle innerhalb von Dörfern — sofern von solchen für die frühe Zeit gesprochen werden kann! Man wird sich aber auch bewußt bleiben, daß keineswegs stets all diese Wirtschaftsglieder und Wirtschaftsgüter auf einem und demselben Hofgut anzutreffen waren.

a) *Der Hof und seine Wirtschaftsbauten.*

Das Wohnhaus selbst (LA 76), auch Saal (sala) genannt, ist ausweislich LA 89 Einraum mit offenem Dachstuhl. Denn das neugeborene Kind galt nur dann als lebensfähig, wenn es wenigstens eine Stunde lebte, die Augen aufschlug und Hauswände samt First (von innen) anblickte.

Als Scheuer (scuria) bezeichnet LA 76, 2 doch wohl den Stall (mit Heuboden), entspr. dem altprov. *escura*. Hinzu treten der Speicherbau (spicarium) — LA 77 — die Fruchtschütte (granica) und der Keller (cellaria) — LA 76, 2 — ferner der Schaf- und Schweinestall (*stuba ovilis, domus porcaritia*) — LA 77 — endlich im Walde ein Verschlag (*buria*) für Schweine und Rinder — PA V 3.

Da die Unfreien vielfach abseits des Hofguts siedelten, wiederholt sich das Bild einer dezentralisierten Bauweise hier im Kleinen. Das Gesetz (LA 77, 2—4) nennt ihr Wohnhaus (*domus*), den Stall (mit Heuboden) (*scura*), den Speicher (*spicarium*) und die Fruchtschütte (*granica*).

In beiden Stellen spiegelt sich ein Siedlungstypus, wie er bei uns sich nur im Norden Alamanniens gegen den Main hin findet, dagegen weder in Oberschwaben und der Schweiz, noch im Schwarzwald und Hotzenwald, vom Breisgau ganz zu schweigen¹³⁾.

b) So gut wie kein Licht fällt aufs *tote Inventar*¹⁴⁾. Der PA V 2 nennt einen geschlossenen Wagen (*carruca*) als Opfer eines Einbruchs, dann noch die Egge (*erpex*).

c) Im Gegensatz dazu erscheint das *lebende Inventar* in überraschender Reichhaltigkeit. Beginnend mit den Rossen manigfacher Art, vom Zuchthengst (*amisarius*) und der Mähre (*marah* d. h. dem Streitroß) bis zum schlichten Karrengaul (*iumentum*): PA III 8; 13 und 25; LA 61/62. Dann Rinder, vom Zuchtstier bis herab zum Jungvieh (*minores*) und zum Spanndienst gewohnten Stallrind (*pecus manualis alatus*): PA III 7 und 26; V 7; LA 68 und 71. Ferner Schweine: PA III 6 und 15; V 4; LA 72. Endlich Schafe — PA V 4; LA 73 — und junge Ziegen (*caprioli*): PA V 7. Auch Bären wurden offenbar domestiziert: PA V 7^I.

Was alles an Geflügel auf den Hofgütern gehalten wurde (denn nur dann konnte das Gesetz vom Stehlen solcher sprechen), ist schon unwahrscheinlich. PA V 8^{II} nennt Kraniche, Gänse, Enten, Häher, Schwäne, Raben, Krähen, Tauben

¹³⁾ Frdl. Mitteilung Prof. Otto Grubers, eines der besten Kenner deutscher Bauernhaustypen, wofür ihm hier besonders gedankt sei.

¹⁴⁾ Die in PA V 2 genannte *medulla* ist wohl = *metula*, also die Heumiete oder der Heuschober. PA V 14 nennt dann noch Mühleisen.

und Kuckucke (Hs A 5 nennt außerdem noch eine avis querula, Verschrieb für merula¹⁵). Als zur Jagd abgerichtet nennt PA V 9 den Habicht (acceptor = accipiter), welcher die Gans verbeißt, sowie den Kranich.

Erstaunlich arbeitsteilig ist die Hundehaltung. LA 78 unterscheidet den Spürhund (seusius, vgl. ital. segugio), den Renner (cursalis, vgl. span. corsele), der wieder erster oder zweiter Güte sein kann, dann den Leithund (qui hominem ducit), den zur Saujagd und den zur Bärenjagd abgerichteten, dann den Windhund (veltrives, vgl. ital. veltro), den zur Hasenjagd abgerichteten (leporarius) und den Treibhund, der Kuh und Stier einfangen hilft. Geschätzt ist auch der Schäferhund, der den Wolf annimmt und ihm das Vieh entreißt, auch nötigenfalls den nächsten und übernächsten Ort oder Hof (villa) alarmiert, endlich der Hofhund, der das Gehöft verteidigt¹⁶).

Gehegtes Jagdwild mannigfacher Art nennt PA V 7: den Wisentbullen, den Bär und Eber. Jagdhelfer ist der Hirsch mit oder ohne Fessel, der zur Rotwild- und Schwarzwildjagd verwendet wird, weil er Laut gibt, desgl. die Hinde.

An Eigenleuten auf dem Hofgut werden angeführt natürlich Ackerknechte (LA 77), aber auch Handwerker: Schmied, Goldschmied und Schwertschmied (LA 74, 5). Die Hirten teilt PA V 5 in Stuten- und Kuhhirten, Schaf- und Hammelhirten. Erhöhtes Wergeld hat der Schweinehirt, dessen Herde (mindestens) 40 Tiere zählt, desgl. der Schafhirt, der 80 Tiere zu betreuen hat: LA 72/73. Sofern der Herr des Hofes zwölf Dienste Leistende (vassi) in seinem Hause hält, genießt der unfreie Seneschalk erhöhtes Wergeld; desgl. der Marschalk bei zwölf (und mehr) Pferden: LA 74, 1/2. Entsprechend ist der Koch herausgehoben, sofern er einen Küchenjungen hat, sowie der Bäcker, der mit einem Backjungen arbeitet: LA 74, 3/4. An weiblichem Hausgesinde nennt LA 75 die Beschließerin (ostiarina) und Kammerfrau (vestiaria). Ihnen steht an Rang nach die bessere Zofe (pulicula prior de genitio), darunter erst sonstige Dienerinnen vom „genez“.

Im sozialen wie im wirtschaftlichen Stufenbau liebt diese Welt die Dreizahl. Die Freien des Volksrechts gliedern sich in drei Schichten: die Fürsten d. h. Ersten oder Besten (principes, primi, meliorissimi), die Mittelfreien (medii, mediani) und die minder Angesehenen, eigentlich „Minderflätigen“ (minofledi)¹⁷. Bei den Stuten wird zwischen bester (meliorissima), mittlerer (mediana) und einspanngewohnter (iumentum), entsprechend bei den Kühen zwischen bester (meliorissima), nächstbester (sequentiana) und minderguter (minuta) unterschieden. Die Ochsen sind entweder erstklassige (summi), mittulgute (mediani) oder Jungvieh (minores). Es steckt ein angeborener Sinn für gleichartige Wertabstufungen in diesem Denken.

¹⁵) Turdus merula: Die Schwarzdrossel.

¹⁶) L. Baiuvar. XX übertrifft noch diese Mannigfalt durch Nennung des Biberhunds, des Habicht- und des Wisenthunds. Man sieht, welch unentbehrlicher Gehilfe adelbäuerlicher Wirtschaft und Waidmannslust der Hund war. Auffällig nur, daß der Hofhund an letzter Stelle steht.

¹⁷) Die durch die Spatenforschung (vgl. etwa Hailfingen) gewonnene Stufung der Toten in solche mit beigegebenem Langschwert (spata), Kurzschwert (sax) und Lanze eines-teils, solche mit Kurzschwert und Lanze andernteils, endlich solche ohne Waffen mit bescheidenen Beigaben entspricht m. E. nicht der im Texte angegebenen Gliederung Freier. Die Fürsten oder Hochfreien wurden nicht auf Gemeinschaftsfriedhöfen beigesetzt, vielmehr bei ihren Herrnsitzen oder in für sich gelegenen Fürstengräbern. Eher entspricht jene Totengruppierung jener in Mittelfreie (der spätere Ortsadel), Gemeinfreie oder Minderflätige (Dorfbauern) und Halbfreie oder Freigelassene.

Soweit das Recht in unseren Texten *Volksrecht* ist, wird es durch das Gewicht der Oberschicht geformt: der Hoch- und Mittelfreien. Das Ethos dieser Schicht ist *Kriegerethos*. Daß Feindschaft mit der Rache ausgetragen wird, ist selbstverständlich; die Blutrache muß das Gesetz hinnehmen, soweit sie dem Totschlag auf dem Fuße folgt. Dem Rächen stellt die noch nicht hinlänglich erstarkte Staatlichkeit das Rechnen entgegen. Sie läßt Verwundung, Lähmung, den Verlust von Gliedern oder lebenswichtigen Organen, ja selbst Mord und Totschlag durch Geld sühnen und setzt sich damit über das uns aus den Sagas geläufige Ethos der Sippe, daß man seinen erschlagenen Verwandten nicht im Beutel tragen will, hinweg. Als Exponent der Staatsidee wendet sich der Gesetzgeber gegen Faustrecht und Eigenmacht, vorab das eigenmächtige Pfänden: PA III 7; LA 83. Er schützt das Weib und seine Ehre, wie er Handgreiflichkeiten unter Männern unter Buße stellt. Diese alamannische Welt ist kampflustig, der Staat aber erstrebt den Frieden. Die Gesellschaft ist noch nicht die feudale; es ist die Welt der freien Herren, der Adelsbauern und der Gefolgsleute von Herzog und Graf. In der Gerichtsordnung (LA 36) sind letztere gegen die Gesamtheit Freier nicht als Leute eigenen Rechtes abgesetzt. Aber der Geist des Rechts hat mit der alten bäuerlich-vorheroischen Vorstellungswelt der Sippen wenig mehr zu tun. Es ist kaum Zufall, daß unsere Leges den Elementarzauber der Gottesurteile nicht kennen, vielmehr nur noch den Zweikampf. Das Kriegerethos hat sich durchgesetzt. Diesem Übergewicht der Herrenschicht stellt sich das christliche Ethos der *Kirche* notwendig oftmals entgegen. Wir sahen das schon bei der Dingpflicht: alle müssen erscheinen, auch die Gefolgsleute der Obrigkeit, damit die kleinen Leute ihre Klagen mit Erfolg vorbringen können. Und wen der Graf nicht vor Gericht zu bringen mächtig ist, den soll der Herzog dazu zwingen: „mehr suche er Gott als (jedem) Menschen zu gefallen, damit ob solcher Versäumnis Gott nicht seine Seele zur Rechenschaft zieht.“ Der Richter aber soll (LA 41) „weder verlogen oder meineidig noch bestechlich sein, sondern nach Wahrheit und Gesetz urteilen und ohne Ansehen der Person, aus Furcht vor Gott. Urteilt er aus Habgier, Haß oder Menschenfurcht gegen das Recht, so soll er wissen, daß er sich versündigt hat und zudem Buße zahlen muß.“ Hier und an vielen andern Stellen der LA meldet die Kirche ihre sittlichen Gebote an. Sie halten sich in der bekannten Linie.

Etwas ganz anderes ist jenes *Ringens ums richtige Recht*, daß aus veralteten Vorstellungen herausführt oder auch zwischen widerstreitenden Belangen einen Ausweg sucht. Diese meist kasuistische Kleinarbeit, die man an den Novellen des Langobardenkönigs Liutprand (712—744) mit Recht bewundert, zeigt sich in unseren Rechtstexten nur ganz selten. Da ist einmal PA III 16: ein Hund hatte jemanden angefallen und ihn totgebissen. Der Erbe forderte vom Tierhalter das Wergeld des Getöteten. Nach L. Sal. 36 war nur halbes Wergeld zu entrichten und für die andere Hälfte war der Urheber des Todes auszuliefern. Das war neues Recht, an welches unsere Pactusstelle Anschluß sucht. Auch sie setzt halbes Wergeld fest, ohne indes die Einschränkung unmittelbar zu erzwingen. Man wählt vielmehr hier einen mittelbaren Druck. Fordert der Kläger nämlich (nach dem alten, strengen Recht) das ganze Wergeld, so darf der Tierhalter nun selbst an seinem Hund Vergeltung üben, freilich nicht nach dem mutmaßlichen Geschmack des Klägers. Dieser letztere muß nämlich alle Hauseingänge bis auf *einen* schließen, den er fortan als einzigen benützt. Neun Fuß darüber wird der Hund gehenkt und bleibt an diesem Torgalgen solange hängen, bis er herabfault. Nimmt der Kläger den Kadaver vorher ab oder benützt er einen anderen Eingang, so muß er das gesamt Wergeld

wiederum herausgeben. Ein salomonischer Entscheid gegen das strenge Recht früherer Zeit, welcher dem Unbelehrbaren die Fragwürdigkeit seiner Haltung ein für alle Male eingehämmert haben dürfte.

In eine andere Sphäre, in der altes Recht und neue Anschauungen miteinander rangen, führt LA 17. Die Kirche wollte sich ihren Bestand an leibeigenen Arbeitskräften nicht verkürzen lassen, zugleich Rechtsungleichheit innerhalb der hofhörigen Genossenschaft möglichst vermeiden: denn Ungleichheit erzeugt leicht sozialen Unfrieden. Hierzu ein Beispiel: Es war gewiß natürlich, daß eine Kirchenmagd, auch wenn sie freigelassen worden war, gefühlsmäßig an ihre einstigen Standesgefährten sich gebunden fand. Heiratete nun die Freigelassene solch einen Knecht der Kirche, so konnte ihr und ihrer Kinder ständisches Schicksal fraglich erscheinen. Nach Mutterrecht wären die Kinder des ungleichen Paares halbfrei, nach Vaterrecht — wie es in unseren Leges vorherrscht — wurden sie Leibeigene der Kirche. Die Mutter blieb an sich das, was sie war. Allein hier greift das Zugeständnis an die Kirche ein, die für Rechtsgleichheit innerhalb der Hofgenossenschaft eintrat: die von ihr frei Gelassene wird wieder Kirchenmagd.

Im gleichen Titel der LA wird ein ganz anderes Kompromiß dann gesucht, wenn eine Freie einen Kirchenknecht zum Manne nahm. Die Kirche war hier, wo das Weib den Rückhalt ihrer Sippe hatte, zu einem Zugeständnis ihrerseits genötigt. Das freie Weib konnte sich vom unfreien Mann lossagen, und zwar abweichend von dem Standpunkt der frühkarolingischen Gesetzgebung Pippins auch dann, wenn sie zuvor die Unfreiheit des Mannes gekannt hatte, aber sie mußte sich entscheiden. Verweigerte sie die Magddienste, so mußte sie Mann und Platz verlassen. Tat sie den Dienst, so lief eine dreijährige Ersatzungsfrist: danach konnten ihre Verwandten sie nicht mehr losschwören: sie war jetzt Magd. Die Kinder, die sie von dem Knecht gebar, blieben in jedem Fall Leibeigene der Kirche. Es liegt eine bemerkenswerte Entwicklung zwischen der altfränkischen Lösung aus dem frühen 6. Jahrhundert (L. Sal. 70), jener des Rheinlands aus den Tagen Dagoberts (L. Ribvaria 61, 18) und dieser alamannischen. Nach altalsischem Recht wurde der Knecht zu Tod gemartert und das Weib verstoßen; ihre Verwandten konnten sie straflos töten (Sippejustiz). Nach ribwarischem Recht bot der Graf dem Weibe Schwert und Spindel dar. Wählte sie das Schwert, so hatte sie den Mann damit zu töten, nahm sie die Spindel, so sollte sie ihm in die Knechtschaft folgen. Solch eine Qual der Wahl mutet LA 17, 2 dem Weibe nicht mehr zu. Sie kann sich lossagen und muß alsdann vom Hofe weichen. Bleibt sie, so wird sie nun genötigt, das Los des Mannes zu teilen. Das war zwar ein Entweder-oder, aber doch ein menschlich Versöhnendes.

Im Ganzen ist das Bild, das die LA (der PA ist zu bruchstückhaft) uns bietet, das einer Mischkultur, genauer: einer germanisch=adelbäuerlichen Welt mit einer nicht sehr durchgreifenden kirchlichen Zugabe. Die Alamannen wie die Baiern haben, wie es scheint, die doch wohl ziemlich dünne gallo= bzw. rätoromanische Zinsbauernschicht der Römerzeit, nachdem die Grundherren abgerückt waren (Vita Severini), sich einverleibt: sicherlich nicht als Freie, vielmehr günstigstenfalls als Zinsbauern (coloni), meist jedenfalls als Unfreie. In Gallien stand der senatorische Adel und die römische Grundherrenschicht zu Chlodwigs Zeit leidlich intakt da. Sie waren damals, wie auch die Zinsbauernschicht (tributarii), christlich und alle drei standen daher im Schutz der Kirche, mit der Chlodwig paktierte. Im Dekumatland haben die Alamannen im 3. Jahrhundert eine i. W. noch heidnische Zins=

bauernschicht vorgefunden und das Verschieben der römischen Reichsgrenze vom Hochrhein zur oberen Donau durch Constantius Chlorus hat daran kaum etwas geändert, auch wenn die Grenze unter Konstantin d. Gr. noch an der Donau blieb. Während in Noricum und Raetia II dank der Ostgotenherrschaft der Arianismus Boden faßte, dürfte die kurze Zeit ostgotischer Herrschaft in Alamannien wenig geändert haben. So erklärt es sich, daß die Gesetzgebung des Frankenkönigs Theuderich I. für Nordalamannien, der Grundtext des Abschnitts Volkssachen in der LA, kirchliche Postulate kaum erkennen läßt, selbst nicht im Eherecht. Das Kirchenrecht aber, dessen kanzleimäßig nüchterner Grundstock — ohne christlich-ethische Anrufe ans Gewissen — (wie die westgotischen Einschüsse der Gerichtsordnung und des Diebstahlsrechts) auf Theudebert I. und seinen *magister officiorum* zurückgehen dürfte, steht als dem Volksrecht fremde Welt, wie ein selbständiger Rechtskreis daneben. Erst die Novellen Childeberts II. und Chlothars II., die an den Abschnitt Herzogsrecht angehängt wurden, bringen kirchliche Forderungen ethischen Gehalts zur Geltung. Der austrasische Prolog bemerkt daher i. G. leidlich zutreffend:

„Und was dem Brauch der Heiden(zeit) entsprach, änderte er (Theuderich: lies Theudebert) nach dem Recht der Christen. Und was König Theuderich wegen der uralten Gepflogenheit der Heiden(zeit) nicht verbessern konnte, das nahm nachher König Childebert (II.) in Angriff und führte König Chlothar (II.) zu Ende.“

Damit geht die Nachricht des Byzantiners Agathias († vor 582), geschrieben um 560, gut zusammen, daß erst die Vornehmen in Alamannien zu seiner Zeit anfangen das Christentum anzunehmen. Die Einrichtung eines Bistums in Konstanz unter Chlothars Sohne Dagobert I. erhält dadurch die richtige Perspektive¹⁸⁾.

¹⁸⁾ Eine kirchliche Organisation der bajuwarischen Ostalpenlande unter dem Austrasier Theudebert I. beweist der Brief des Synodalverbandes Aquileia an Kaiser Mauritius von 591 (Näheres Savigny-Ztschr. Bd. 49 Germ. Abt. S. 289 f). Rein alamannische Bistümer dieser Zeit sind Staffelsee und Augsburg; alamannisches Gebiet umfassen mit die Diözesen Straßburg und Vindonissa. Ob Basel damals schon bestand, ist nicht gesichert. Auf jeden Fall besteht kein Anlaß, das Kirchenrecht der LA und L. *Baiuvariorum* der abschließenden Fassung beider *Leges* unter Dagobert I. zuzuschreiben. Träfe dies zu, so hätte sich der austrasische Prolog von ca. 650/655 kaum wie folgt ausgedrückt: „Das alles (s. oben) hat S. M. König Dagobert (*rex gloriosissimus*: vgl. dazu Savigny-Ztschr. aaO. S. 374 ff) durch die erlauchten Herren Claudius, Hadwind, Magnus und Agilulf neu gefaßt (!) und alles Alte in den Gesetzen verbessert und jedem Stamm niedergeschrieben zugestellt, wie das heute noch in Geltung ist.“

Den erstmaligen Erlaß von Kirchen- und Herzogsrecht konnte man so bald nach Dagoberts Tode nicht gut übergehen oder als bloße Neufassung und Verbesserung bezeichnen.